

Satzung

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „**Bildungsschloss e.V.**“

§ 2 Vereinszweck

Der Verein mit Sitz in Merzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffung einer finanziellen und ideellen Grundlage für die Einrichtung eines Zentrums zur Förderung von zukunftsorientierter Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur auf dem Areal des Jesuitenschlosses in Merzhausen.
- Bildung eines Kulturortes, an dem die verschiedensten Künste wie zum Beispiel die Sprach- und Schauspielkunst, Tanz und Bewegung, Malerei, Musik und Kunsthandwerk aufgeführt bzw. ausgeführt werden können.
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge, Workshops, Ausstellungen und Seminare zu den verschiedensten Themen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Gesellschaft.
- Schaffung von Foren für den Austausch und für die Entwicklung zukunftsorientierter Ansätze in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur.
- Vergabe von nicht kommerziellen Forschungs- und Projektaufträgen sowie finanzielle und ideelle Begleitung von Förderprojekten auf den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur.
- Entwicklung neuer didaktischer Lernformen und Bildungskonzepte für Menschen jeden Lebensalters und aus jeder sozioökonomischen Lebenslage.
- Einwerbung von Fördermitteln zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.

Die eingeworbenen Spendenmittel sollen für die Umsetzung der o.g. Zwecke sowie zur Durchführung, Unterstützung und Förderung von Projekten im Rahmen der vorgenannten Bereiche und die Verwaltung des Vereins selbst verwendet werden.

Die Auswahl sowie Art und Umfang der Förderung der Projekte erfolgt auf Grundlage eines vom Beirat des Vereins festgelegten Begutachtungsverfahrens.

Anträge auf Projektförderung können auch von Nichtmitgliedern beim Vorstand gestellt werden. Über ihre Bewilligung und gegebenenfalls Förderung entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 5 Ordentliche und fördernde Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Vereinsbeitritt ihre Bereitschaft erklären, an der Verfolgung des Vereinszweckes aktiv mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in Anerkennung der Zielsetzung des Vereins zur regelmäßigen Entrichtung eines Förderbeitrages verpflichten. Auf Vorschlag und mit Zustimmung des Beirats kann der Vorstand solche fördernden Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu ordentlichen Mitgliedern ernennen.

§ 6 Vereinsbeitritt

Natürliche und juristische Personen können durch ihre Unterschrift unter die Beitrittserklärung ihre Mitgliedschaft im Verein „Bildungsschloss e.V.“ beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder endet mit ihrem schriftlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein jeweils drei Monate vor und zum Ablauf eines Quartals.

Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann nach Anhörung des Beirats ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

Ausgeschlossen werden kann ein ordentliches Mitglied insbesondere, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist, wenn es erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder postalisch nicht mehr unter der von ihm mitgeteilten Adresse erreichbar ist.

§ 8 Ansprüche nach Beendigung der Mitgliedschaft

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 9 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowie den Mindestbeitrag für die fördernden Mitglieder bestimmt der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist über die Tätigkeit des Vereins zu berichten und der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung an alle Mitglieder zu versenden und kann auch per Email erfolgen.

Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes verlangen.

§ 12 Inhalt und Ablauf der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand mehrheitlich bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist den Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten. Sie müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat. Sie erteilt ferner dem Vorstand Entlastung jeweils durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats
- die Entlastung des Vorstands
- den Jahres- und Rechnungsbericht
- die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- die Gewährung einer Tätigkeitsvergütung für den Vorstand
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch sämtliche anwesenden Vorstandsmitglieder beurkundet.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt den Haushaltsplan. Mit Zustimmung durch den Beirat kann er einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und deren Befugnisse festlegen. Die Geschäftsverteilung des Vorstandes wird von diesem selbst geregelt. Die Haftung des Vorstandes den Vereinsmitgliedern gegenüber für vorsätzliches Fehlverhalten der Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so fasst er seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat und den Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig. Er hat dem Beirat in quartalsweisen Sitzungen und die Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeiten zu unterrichten.

Über die Abberufung des Vorstandes entscheidet der Beirat. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Beiratsmitglieder erforderlich.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersatz und Vergütungen. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind hierbei einzuhalten.

§ 14 Bestimmung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten je zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann projektbezogen oder zeitlich befristet auch einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht übertragen.

Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Beirats von den anwesenden Mitgliedern mit einer Mehrheit von mindestens 80% gewählt. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist vom Beirat ein Vorstand als Vorsitzenden mehrheitlich zu bestimmen.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand bis zur Beiratssitzung ein Vereinsmitglied berufen.

§ 15 Beirat

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Er hat außerdem die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken. Er besteht aus Personen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht. Die Beiratssitzung sind vereinsöffentlich. Zu Beginn der Beiratssitzungen wird die Protokollführung festgelegt.

Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand über dessen Arbeit unterrichtet zu werden, unter anderem vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt.

§ 16 Amtsdauer von Vorstand und Beirat

Die Amtszeit der vom Beirat bestimmten Vorstandsmitglieder endet 2 Jahre nach deren Wahl, sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Amtszeit der Beiräte beträgt in der Regel zwei Jahre, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Sie endet durch jederzeit möglichen Rücktritt aus dem Beirat, durch Ausscheiden aus dem Verein oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese Ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für eine Periode von zwei Jahren, die alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins, die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 18 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung bzw. die Änderung des Vereinszweckes beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 40. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, zur Förderung der Bildung sowie zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Zu Liquidatoren wird der letzte amtierende Vorstand bestimmt. Die Liquidatoren entscheiden, welchen Institutionen das Vereinsvermögen zufließt.

§ 19 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen.

Merzhausen, 25. Juli 2018